

Gesetz

vom 11. Mai 1891

betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

Im Hinblick auf das Bundesgesetz vom 11. April 1889 über
Schuldbetreibung und Konkurs;
auf Vorschlag des Staatsrates,

beschliesst:

I. Organisation

Betreibungs- und Konkursämter

Art. 1

¹ Das Gebiet eines jeden Verwaltungsbezirks bildet einen
Schuldbetreibungskreis.

² Das Gebiet des Kantons Freiburg bildet einen einzigen Konkurskreis.

Art. 2

¹ Der Sitz der Betreibungsämter befindet sich am Bezirkshauptort.

² Der Sitz des kantonalen Konkursamtes befindet sich in Freiburg.

³ Die Kollokationspläne, die Lastenverzeichnisse und ähnliche Dokumente,
deren Auflage den Gläubigern durch Veröffentlichung bekannt gegeben
werden muss, stehen diesen auf dem Betreibungsamt des Konkursortes zur
Verfügung (Art. 46 SchKG). Eine Kopie dieser Dokumente ist beim
kantonalen Konkursamt hinterlegt.

⁴ Die Gläubigerversammlungen und die öffentlichen Steigerungen werden
am Bezirkshauptort abgehalten. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen
bewilligen.

⁵ Die Absätze 3 und 4 sind sinngemäss bei Nachlassverträgen anwendbar.

Art. 3

Die Vorsteher der Betreibungsämter (die Betreibungsbeamten), der Vorsteher des kantonalen Konkursamtes (der Konkursbeamte), ihre Stellvertreter sowie die Mitarbeiter dieser Ämter werden von der Direktion angestellt, die für die Beziehungen zu den Gerichtsbehörden zuständig ist¹⁾.

¹⁾ Heute: Sicherheits- und Justizdirektion.

Art. 4 und 5

...

Art. 6

¹ Der Betreibungsbeamte übt alle Verrichtungen des einzuschlagenden Verfahrens aus, welche nicht kraft des Bundesgesetzes oder des gegenwärtigen Gesetzes einer anderen Behörde übertragen sind.

² ...

Art. 7 und 8

...

Art. 9

¹ Die Weibel besorgen die Zustellungen, welche laut Bundesgesetz nicht durch die Post geschehen können, und übermachen die übrigen Mitteilungen, welche ihnen vom jeweiligen Amt übertragen werden.

² Sie bewerkstelligen die Pfändung oder den Arrest, schätzen, nötigenfalls mit Beiziehung von Fachkundigen, die Gegenstände, nehmen die Güterverzeichnisse auf und schreiten zum Verkauf. Sie nehmen ihre Verrichtungen zu Protokoll.

Art. 10–12

...

Aufsichtsbehörde

Art. 13

Die Beaufsichtigung der Betreibungs- und Konkursämter steht dem Kantonsgericht zu. Diese Behörde bezeichnet alljährlich unter ihren Mitgliedern eine aus drei Richtern und zwei Suppleanten bestehende Betreibungs- und Konkurskammer.

Art. 14

Die Betreibungs- und Konkurskammer reicht dem Staatsrat einen jährlichen Bericht über die Tätigkeit der Betreibungs- und Konkursämter ein.

Art. 15

Für die Aufsichtsbehörde bestimmte Klagen oder Forderungen werden der Betreibungs- und Konkurskammer schriftlich eingereicht. Sie werden dem Beamten zur Vernehmlassung übermittelt, der seine Bemerkungen innert der festgesetzten Frist abgibt.

Art. 16

Die Kammer prüft gegebenenfalls die Tatsachen, entscheidet und teilt ihren Beschluss den Betreffenden durch eingeschriebenen Brief mit.

Art. 17

¹ Die im Bundesgesetz vorgesehenen Bussen werden von der Betreibungs- und Konkurskammer ausgesprochen. ...

² ...

*Gerichtsbehörden***Art. 18**

¹ Der Bezirksgerichtspräsident erkennt :

- a) ...
- b) über die Bestreitung des Anspruches auf Teilnahme an einer Pfändung ohne vorgängige Betreibung (Art. 111 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs und Art. 529 des Obligationenrechtes);
- c) über die Rückbringung von Gegenständen, welche einem Retentionsrecht unterliegen (Art. 284 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs);
- d) über die Klage auf Anfechtung des Kollokationsplanes (Art. 148, 157, 250, 251 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs);
- e) über die negative Feststellungsklage (Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, Art. 85a);
- f) über die Widerspruchsklage (Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, Art. 107 Abs. 5 und Art. 108 Abs. 1);
- g) über die Klage auf Bestreitung der Lastenbereinigung (Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, Art. 140);

- h) über die Klage auf Feststellung des neuen Vermögens (Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, Art. 265a Abs. 4). In diesem Fall wird der Streitwert durch den im Verlustschein angegebenen Betrag bestimmt.

² ...

Art. 19

¹ Der Bezirksgerichtspräsident urteilt in folgenden Fällen:

- a) Bewilligung eines Rechtsvorschlages (Bundesgesetz, Art. 77);
- b) Aufhebung eines Rechtsvorschlages (Bundesgesetz, Art. 80 ff. und 153a);
- c) Aufnahme eines Güterverzeichnisses (Bundesgesetz, Art. 83);
- d) Aufhebung oder Einstellung der Betreibung (Bundesgesetz, Art. 85);
- d^{bis}) Konkursbegehren bei Wechselbetreibung (Bundesgesetz, Art. 189);
- e) Widerruf des Konkurses (Bundesgesetz, Art. 195 und 196);
- f) Einstellung des Konkursverfahrens (Bundesgesetz, Art. 230);
- g) Summarisches Konkursverfahren (Bundesgesetz, Art. 231);
- h) Schluss des Konkursverfahrens (Bundesgesetz, Art. 268);
- i) ...
- j) Entscheid über die Feststellung neuen Vermögens (Bundesgesetz, Art. 265a Abs. 1–3);
- k) Arrestbewilligung (Bundesgesetz, Art. 272);
- l) Gesuch um einvernehmliche private Schuldenbereinigung und diesbezügliche Entscheide (Bundesgesetz, Art. 333–335).

² ...

Art. 20

¹ Der Bezirksgerichtspräsident entscheidet:

- a) über die Bewilligung eines Rechtsvorschlages gegen eine Betreibung wegen Wechselschuld (Bundesgesetz, Art. 181, 182, 183 und 185);
- b) über Konkursbegehren (Bundesgesetz, Art. 166 ff., 171 ff. und 190 ff.);
- c) über die Konkursverordnung im Falle einer ausgeschlagenen oder erblosen Nachlassenschaft (Zivilgesetz, Art. 917, 971 und folgende; Bundesgesetz, Art. 193);
- d) über Gesuche um Nachlass und um Nachlassstundung (Bundesgesetz, Art. 293–295 und 332);

- e) über die Bestätigung des Nachlassvertrages (Bundesgesetz, Art. 306);
- f) über den Widerruf des Nachlassvertrages (Bundesgesetz, Art. 313 und 316);
- g) über die Einsprache gegen den Arrestbefehl (Bundesgesetz, Art. 278);
- h) über die Notstundung (Bundesgesetz, Art. 337 ff.).

² ...

Art. 21

Der Bezirksgerichtspräsident entscheidet zudem in allen Fällen, die nach Artikel 251 der Zivilprozessordnung oder aufgrund des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs dem summarischen Verfahren unterliegen und nicht schon in den Artikeln 18–20 aufgeführt sind.

Art. 22

Die Zuständigkeit zum Entscheid über andere Streitigkeiten im Rahmen einer Betreibung oder einem Konkurs bestimmt sich nach dem Justizgesetz.

Depositen- und Anweisungskasse

Art. 23

Jedes Bankinstitut, das dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen unterstellt ist und über einen Sitz, eine Zweigniederlassung oder eine Agentur im Kanton verfügt, kann als Depositen- und Anweisungskasse bestimmt werden.

II. Prozessverfahren

Art. 24–34

...

III. Besondere Regeln

Schuldbetreibung gegen Gemeinden

Art. 35

¹ Die Zwangsvollstreckung gegen eine Gemeinde kann nur auf dem Wege der Pfändung geschehen. Ist durch die Betreibung nur ein Verlustschein erwirkt worden, so wendet sich der Gläubiger an den Staatsrat.

² Der Staatsrat verordnet die Erhebung der Steuern, und trifft die zur Richtigstellung der Sachlage erforderlichen Massregeln. Die Sicherheit der Gemeindegläubiger ist nicht bloss durch das Vermögen der betreibenden Gemeinde als juristische Person, sondern auch durch das steuerbare Vermögen gebildet.

³ In keinem Falle kann über eine Gemeinde der Konkurs verhängt werden.

Teilnahme an einer Pfändung ohne vorgängige Betreibung

Art. 36

¹ Während der vierzigtägigen Frist können auch ohne vorgängige Betreibung an einer Pfändung teilnehmen (Bundesgesetz, Art. 111):

- a) der Ehegatte oder der eingetragene Partner des Schuldners behufs gänzlicher oder teilweiser Bezahlung ihres nicht durch Pfandverwertung gedeckten, aber anerkannten oder versicherten Vermögens;
- b) die Kinder für eine Forderung gegen ihren Vater oder ihre Mutter aus dem Verhältnis der elterlichen Gewalt;
- c) Personen mit einer Forderung aus dem vormund- oder vogtschaftlichen Verhältnisse.

² Die Bestimmungen der Artikel 312 und 357 des Zivilgesetzes bleiben vorbehalten.

Vorrecht der Frau des Gemeinschuldners

Art. 37

Die Frau des Gemeinschuldners hat für ihr nicht durch Pfandverwertung gedecktes, aber anerkanntes oder versichertes Vermögen ein Vorrecht auf die im Artikel 219 des Bundesgesetzes vorgesehene vierte Anweisungskasse.

Rangordnung der Hypothekargläubiger (Bundesgesetz, Art. 157 und 219)

Art. 38

Die Artikel 666 bis 670 des Zivilgesetzes bestimmen die Rangordnung der Hypothekargläubiger, sowie den Massstab, nach welchem die Zinse auf das durch das Pfand eingeräumte Vorrecht anspruchsberechtigt sind.

*Recht des Hypothekargläubigers auf die Ernte***Art. 39**

¹ Der Hypothekargläubiger hat, zu Zeit der Anhebung der Betreibung auf Pfandverwertung, Anrecht auf die auf dem Grundstück stehende Ernte, wofern selbe nicht vorher innert der im Artikel 94 des Bundesgesetzes vorgesehenen Fristen gepfändet oder verkauft worden ist.

² Desgleichen hat er, seit der den Pächtern oder Mietern zugestellten Kundmachung, Anrecht auf die Zivilfrüchte (Bundesgesetz, Art. 94).

*Handänderung infolge Liegenschaftsenteignung***Art. 40**

¹ In der Betreibung auf dem Wege der Pfändung oder der Pfandverwertung wird die Liegenschaft mit ihren Auflastungen, insbesondere mit den Grundpfändern verkauft, welche demjenigen des betreibenden Gläubigers vorzuziehen sind.

² Im Konkurse wird die Liegenschaft frei und ledig verkauft.

Art. 41

¹ Im Falle von Liegenschaftsenteignung wird die Eigentumsänderung im Kataster auf Vorweisung eines Auszuges des Zuspruchaktes vorgenommen.

² Der Auszug wird vom Beamten ausgestellt.

Art. 42

Geschieht der Verkauf vermittelt Barbezahlung, so ist die Eigentumsänderung endgültig.

Art. 43

¹ Geschieht der Verkauf auf einen bestimmten Termin, so wird der in 5 Monaten zahlbare, zu 4% verzinsliche Kaufpreis durch das Grundpfand sichergestellt; derselbe wird nicht ins Hypothekarregister eingetragen.

² Überdies wird vom Beamten eine genügend anerkannte Sicherheit verlangt, wofern der Käufer den Viertel des Ankaufspreises nicht bar bezahlt.

³ Die Eigentumsänderung im Kataster ist provisorisch.

Art. 44

Der Käufer kann, solange die Eigentumsänderung nur provisorisch ist, die verkaufte Liegenschaft weder äussern noch verpfänden.

Art. 45

Die provisorische Handänderung wird in eine endgültige umgeändert, wenn eine Erklärung des Beamten vorgewiesen wird, aus welcher die Barbezahlung des Kaufpreises erhellt.

Art. 46

Die provisorische Eigentumsänderung wird hinfällig und die Liegenschaft neuerdings ins Kapitel des Enteignungsschuldners eingetragen, wenn die endgültige Handänderung nicht innert sechsmonatlicher Frist seit dem Zuspruch an stattfindet.

Art. 47

Der durch den Liegenschaftspreis nicht bezahlte Grundpfandtitel besteht als handschriftliche Forderung fort, und bewahrt eintretenden Falls die übrigen Sicherheiten.

*Öffentlichrechtliche Folgen der fruchtlosen Pfändung und des Konkurses
(Bundesgesetz, Art. 26)*

Art. 48–52

...

IV. Strafbestimmungen**Art. 53–59**

...

V. Übergangsbestimmungen**Art. 60–63**

...

Art. 64–66

...

VI. Schlussbestimmungen**Art. 67**

Alle diesem Gesetz zuwiderlaufenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere:

- a) das Gesetz über die gerichtlichen Schuldbetreibungen vom 24. Oktober 1849;
- b) das Geldtagsgesetz vom 12. Mai 1851;
- c) das Handelsgesetzbuch vom 14. Dezember 1882;
- d) das Handelsgesetzbuch vom Oktober 1849;
- e) das Dekret vom 14. November 1859 betreffend Schuldbetreibung;
- f) das Gesetz vom 18. Mai 1867 über den Bezug der Strafkostenlisten;
- g) der Sportelntarif der Geschäftsagenten vom 6. März 1874;
- h) das Gesetz vom 12. Mai 1880 betreffend Abänderung der Abteilung II, Kapitel II, Titel II des Gesetzes vom 25. September 1848 über die Vermögenssteuer;
- i) das Sequestergesetz vom 16. Mai 1881;
- j) die Artikel 257, 258, 264 lit. f, 265, 267, 428 Nr. 4 und 435 des Strafgesetzbuches.

Art. 68

Der Staatsrat ist mit der Bekanntmachung dieses Gesetzes beauftragt, welches mit dem 1. Januar 1892 in Kraft tritt.

Genehmigung

Dieses Gesetz ist vom Bundesrat am 6.6.1891 genehmigt worden.

Folgende Änderungen sind genehmigt worden:

- 1. Gesetz vom 17.11.1916, vom Bundesrat genehmigt am 29.12.1916
- 2. Zivilprozessordnung vom 28.4.1953, vom Bundesrat genehmigt am 28.10.1954
- 3. Gesetz vom 20.2.1997, vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement genehmigt am 8.7.1997
- 4. Gesetz vom 17.9.1998, vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement genehmigt am 11.12.1998
- 5. Gesetz vom 11.12.2002, vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement genehmigt am 24.1.2003

